### Messstellenvertrag Strom

### über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

### durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz

 Anschlussnutzer ist   
 Letztverbraucher

 Anschlussnutzer ist   
 Anlagenbetreiber

Zwischen

…………………………………………………………………………….……..  
 (Name, Adresse)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

……………………………….…………………………………………………..  
(Name, Adresse)

– nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen.

**Präambel**

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. 1Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. 2Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs an der/n Messstelle/n des Anschlussnutzers

[…*wenn gewünscht zugeordnete Messstelle(n) hier aufführen oder in einer Anlage aufführen und darauf verweisen…*].

3Im Fall des § 9 Abs. 3 MsbG ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die der Anschlussnutzer die Elektrizität entnimmt.

**§ 2 Messstellenbetrieb**

1. 1Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Anschlussnutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. 2Der Messstellenbetrieb umfasst:

a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme

b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie

c. Messwertaufbereitung

d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben

e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben

2. 1Der Messstellenbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. 2In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. 3Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.

3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Anschlussnutzers.

4. 1Voraussetzung für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber ist das Vorliegen der technischen Voraussetzungen der Messstelle, z. B. das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht. 2Für Messstellen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der Anschlussnutzer den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 1 dieses Vertrages nicht verlangen, solange die Voraussetzungen nicht hergestellt werden.

3In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. 4Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.

**§ 3 Standard- und Zusatzleistungen**

1. 1Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. 2Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind.  3Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich. 4Zusatzleistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen unverzichtbar sind (z. B. Wandlerbereitstellung), gelten als mit dem Anschlussnutzer vereinbart.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben[[1]](#footnote-1):
3. Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
4. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
5. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen für den Anschlussnutzer an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
6. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
7. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
8. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
9. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

### § 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

### 1Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. 2Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

### § 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. 1Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
   1. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (Anlage 1 der Festlegung BK6-18-032) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
   2. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (Anlage 2 der Festlegung BK6-18-032) in jeweils geltender Fassung (WiM Strom) oder einer Folgefestlegung sowie
   3. unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

### § 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
3. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
4. sobald steuerbare[[2]](#footnote-2) Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
5. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
6. 1Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. 2Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. 3Im Falle einer Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. 4Der Messstellenbetreiber kann darüber hinaus im Falle einer Änderung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 3 StromNEV eine rechnerische Abgrenzung der jeweiligen Mengen vornehmen.
7. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.
8. 1Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. 2Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.
9. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

### § 7 Messwertverwendung

1. 1Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. 2Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG (Anlage) verwendet.
2. 1Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. 2Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung.
3. 1Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt anlassbezogen in den Fristen gemäß der Festlegung WiM Strom in jeweils geltender Fassung. 2Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. 3Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden. 4Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

### § 8 Entgelte

1. 1Der Anschlussnutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. 2Das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthält die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen. 3Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. 4Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

**Option: Verwendung einer Preisänderungsklausel**

**Hinweis:**Die Preisänderungsklausel kann optional verwendet werden, soweit die Messstellenbetreiber hier Bedarf sehen. Ist der Anschlussnutzer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann es sinnvoll sein, statt der Textform die briefliche Mitteilung zu wählen.

3. 1Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. 2Der Anschlussnutzer kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. 3Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. 4Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. 5Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. 6Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. 7Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. 8Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Anschlussnutzer wirksam. Die Mitteilung muss mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. 9Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. 10Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. 11Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. 12Die Kündigung bedarf der Textform. 13Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. 14Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. 15Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Anschlussnutzer weitergegeben. 16Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

### § 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. 1Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte […ggf. konkretisieren z. B. jährlich/monatlich…] ab. 2Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. 1Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. 2Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. 3Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. 4Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. 5Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. 6Dem Anschlussnutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. 1Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Anschlussnutzer nachzuentrichten. 2Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. 3In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. 1Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Anschlussnutzers zahlt. 2Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung …oder…durch… [ggf. weitere Zahlungsmöglichkeiten angeben…][[3]](#footnote-3).

### § 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. 1Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. 2Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. 1Handelt der Anschlussnutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. 2Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. 3Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

### § 11 Vorauszahlung

1. 1Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Anschlussnutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. 2Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
   1. der Anschlussnutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
   2. der Anschlussnutzer zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
   3. gegen den Anschlussnutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
   4. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Anschlussnutzer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
   5. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Absatz 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
   1. 1Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. 2Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit.
   2. 1Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. 2Der Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
   3. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
   4. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
4. 1Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. 2Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. 3Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. 4Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

### § 12 Haftung

1. 1Der Messstellenbetreiber haftet dem Anschlussnutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. 2Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Anschlussnutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. 1Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. 2Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. 3Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
   1. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
   2. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

### § 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt […optional:…Datum…] spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Anschlussnutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Anschlussnutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. 1Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   1. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
   2. der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. 1Die Kündigung bedarf der Textform. 2Ist der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen. 3Der Lieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. 4Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. 5Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.
7. 1Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. 2Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet[[4]](#footnote-4).

### § 14 Ansprechpartner

Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner nebst Kontaktdaten.

### § 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
2. 1Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. 2Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. 3Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

### § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. 1Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. 2Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. 3Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. 4Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. 5Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. 6In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. 1Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. 2Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. 3Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. 1Ist der Anschlussnutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. 2Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. 1Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. 2Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

### § 17 Anlagen[[5]](#footnote-5)

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers

b. Kontaktdatenblatt Messstellenbetreiber [[6]](#footnote-6)

(c. Ggf. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI))

d. Liste der diesem Vertrag zugeordneten Messstellen (soweit erforderlich)[[7]](#footnote-7)

e. Anlage nach § 54 MsbG

1. Davon ist erfasst, dass die Bundesnetzagentur hinsichtlich des Datenaustauschs eine Leistung nicht in der Marktkommunikation vorgesehen hat. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Messstellenbetriebsgesetz spricht hier von „unterbrechbaren“ Verbrauchseinrichtungen. § 14a EnWG bezieht sich nach der letzten Novelle dagegen auf „steuerbare“ Verbrauchseinrichtungen. Aus diesem Grund ist hier der Begriff „steuerbare“ verwendet worden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 MsbG i.V.m. § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG hat der Messstellenbetreiber dem Vertragspartner vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. [↑](#footnote-ref-3)
4. In Betracht kommt vor allem ein Verweis auf die mit dem Netznutzungsvertrag vereinbarte EDI-Vereinbarung, deren Anwendungsbereich im Rahmen der anstehenden Änderung des Netznutzungsvertrages auch auf den Messstellenbetrieb ausgeweitet werden soll. In diesem Fall besteht die EDI-Vereinbarung fort, wenn dies für ein anderes Rechtsverhältnis z.B. die Netznutzung erforderlich ist. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ist der Anschlussnutzer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bedarf es zusätzlich eines Hinweises auf die Schlichtungsstelle Energie nach §§ 111a ff. EnWG und ggf. einer Widerrufsbelehrung. [↑](#footnote-ref-5)
6. Soweit erforderlich, kann hier jeweils ein eigenes Datenblatt für unterschiedliche Marktpartner verwendet werden, wenn unterschiedliche Daten erhoben werden sollen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Diese Anlage kann optional verwendet werden, wenn der Anschlussnutzer Vertragspartner ist und eine Vielzahl von Messstellen hat, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen. [↑](#footnote-ref-7)